

06

07.03.2007

INHALT	SEITE
16. Öffentliche Zustellung	23
17. Öffentliche Zustellung	24
18. Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 02 "Reitsportzentrum Massener Heide"	25
19. Feststellung der dritten Flächennutzungs- planänderung im Bereich des vorhaben- bezogenen Bebauungsplanes Unna- Massen Nr. 02 "Reitsportzentrum Massener Heide"	28

16.

BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden kann:

Bezeichnung des Schriftstücks	Aktenzeichen	Datum
Bescheid über Grundbesitzabgaben 2007	900190012965-1-01	30.01.2007

Empfänger

Name	Geburtsdatum
Vollmer, Burkhard	20.04.1956

Anschrift

letzte bekannte Adresse: Hausmannstraße 22, 44139 Dortmund

Ort

Stadtverwaltung Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Amt Bereich Steuern und Abgaben	Raum 208 a

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna,
07.03.2007

Stadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Freese

Abl. StUN 06-16/07. März 2007

17.

BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden kann:

Bezeichnung des Schriftstücks	Aktenzeichen	Datum
Bescheid über Grundbesitzabgaben 2007	900148031810-1-01	30.01.2007

Empfänger

Name	Geburtsdatum
Herr Karl W. Knipping für Knipping Bau GmbH & Co.	

Anschrift

letzte bekannte Adresse: Von-der-Recke-Straße 57, 45879 Gelsenkirchen

Ort

	Amt	Raum
Stadtverwaltung Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Bereich Steuern und Abgaben	208

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna,
07.03.2007

Stadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Freese

Abl. StUN 06-17/07. März 2007

18.

B E K A N N T M A C H U N G**Satzung der Stadt Unna über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 02 „Reitsportzentrum Massener Heide“ vom 07.03.2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des vierten Gesetzes zur Befristung des Landesrechtes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) sowie der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teiles des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 14.12.2006 den Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 02 „Reitsportzentrum Massener Heide“, gefasst.

Das Gebiet befindet sich unmittelbar am Autobahnkreuz Dortmund / Unna und wird wie folgt begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von der Bundesautobahn A 44,
im Osten von der Bundesautobahn A 1,
im Süden von der südlichen Grenze des Flurstücks 150, Flur 5, Gem. Massen, der östlichen Grenze der Straße „Massener Heide“ / K 31 und der südlichen Grenze des Flurstücks 208, Flur 7, Gem. Massen,
im Westen von der westlichen Grenze der Flurstücke 208 und 180, Flur 7, Gem. Massen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 02 „Reitsportzentrum Massener Heide“ in Kraft.

Die Satzung mit der dazugehörenden Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna-Massen Nr. 02 „Reitsportzentrum Massener Heide“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und auf die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

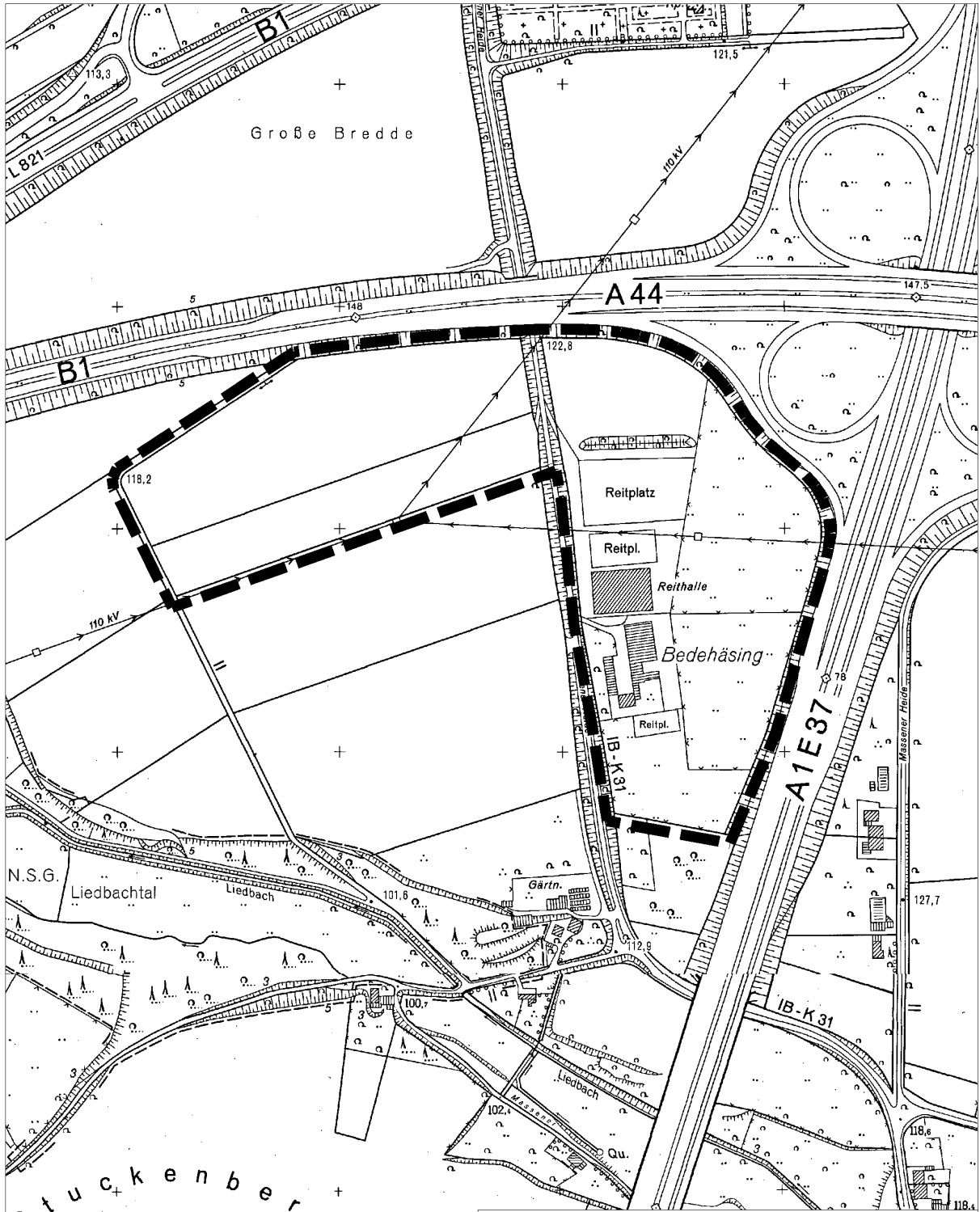
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Unna, 07. März 2007

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



STADT UNNA
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 Unna-Massen Nr. 2
 "Reitsportzentrum Massener Heide"
 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Übersichtsplan

— — — — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

0 50 100 200m

FB 6-61
 03.03.2006 / KL

19.

B E K A N N T M A C H U N G**Dritte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna – Massen Nr. 02 „Reitsportzentrum Massener Heide“**

Der Feststellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Unna am 14.12.2006 gefasst.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde die dritte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung wurde wie folgt erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 14.12.2006 beschlossene dritte Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 13. Februar 2007

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.1-1.4-UN-1/07

Im Auftrag

gez. Haupt

Die dritte Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörenden Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann von jedermann bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die dritte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die dritte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 13.02.2007 die vom Rat der Stadt Unna am 14.12.2006 beschlossene dritte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel des Flächennutzungsplanes ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und auf die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unna, 07. März 2007

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 06-19/07. März 2007